BRAKMagazin

Herausgeber
BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 6/2004 15. Dezember 2004

125 Jahre Rechtsanwaltskammern

Versicherung in der Berufsgenossenschaft

Streit um angemessene Vergütung

Sechs neue Fachanwaltschaften

Ein Bericht aus der Satzungsversammlung

Verlag Dr. Otto Schmidt Köln

Editorial

Freie Anwaltschaft

Zusammenarbeit mit den Kammern der Beitrittsländer

Der 15. Jahrestag des Falles der Berliner Mauer soll Anlass sein, an den im Zusammenhang mit dem Einigungsvertrag erfolgten Aufbau einer rechtsstaatlichen Ordnung in den neuen Bundesländern zu erinnern. Dazu gehörte auch die Gründung frei gewählter Rechtsanwaltskammern der Anwaltschaft, die sich damit als eigenständige Selbstverwaltungsorgane entwickelten – frei von staatlicher und parteipolitischer Bevormundung. In diesem Prozess einer tiefgreifenden Veränderung der bisherigen Rechtsordnung und deren Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse kam und kommt dem Anwalt als Organ der Rechtspflege eine bedeutungsvolle Aufgabe zu. Dabei erfolgt die aktive Mitgestaltung an dieser Entwicklung über die Bundesrechtsanwaltskammer mit ihren Kammern in den Bundesländern gegenüber dem Parlament in Bund und Land, unter Einbeziehung des DAV und seiner regionalen Gremien.

Die neue Entwicklung hatte auch Auswirkungen auf die Länder des ehemaligen Ostblocks. Dies war Anlass, dass der Sächsische Landtag 1992 in Artikel 12 die Forderung auf Zusammenarbeit mit den Nachbarländern als ein Ziel für die Landespolitik formulierte. Damit sollte das Zusammenwachsen Europas gefördert werden. Die RAK Sachsen hat mit großer Einsatzbereitschaft die Kontakte zu den Vorständen der Kammern der rechtsberatenden Berufe von Polen, Tschechien und der Slowakei auf- und ausgebaut. Dazu gehörten auch regelmäßige wechselseitige Teilnahmen an rechtspolitischen Tagungen in den jeweiligen Ländern. Dies war zugleich mit fachlichem Erfahrungsaustausch und kollegialem Kennenlernen verbunden. So fanden allein in Görlitz fünf Deutsch-Polnische Anwaltsforen sowie ein Deutsch-Tschechisches in Moritzburg bei Dresden statt. Bemerkenswert ist hierbei, dass zu diesen Veranstaltungen die Teilnehmerzahl aus dem interessierten Kollegenkreis und Gästen stetig enorm gewachsen ist.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit den befreundeten Kammern der Nachbarländer bewies sich wiederum anlässlich der Tagung am 6. November 2004 in Nürnberg. Grenzüberschreitende Fachthemen und Informationen über die Fortentwicklung der anwaltlichen Strukturen aus den ehemaligen Beitrittsländern wurden ausgetauscht.

Mit dem erfolgten Beitritt der Nachbarländer zum 1. Mai 2004 als gleichberechtigte Partnerländer der EU ist die Etappe der wechselseitigen Annäherungen abgeschlossen, an der einer Vielzahl von Rechtsanwaltskammern in Deutschland sowie die Anwaltvereine beteiligt waren. Mit Deutlichkeit zeigte sich dies bereits auf dem Kongress der Rechtsanwaltskammern der Slowakei im Juni 2004 in Bratislava. In den Ansprachen der Repräsentanten der Kammern der Beitrittsländer von Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Ungaren und Slowenien war eine große Übereinstimmung zur Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer gegenüber den erkennbaren Deregulierungsbemühungen der bisherigen EU-Kommission festzustellen.

Im Hinblick auf die anstehenden diesbezüglichen weiteren Beratungen mit der neuen EU-Kommission gilt es, die Zusammenarbeit mit den anwaltlichen Kammern der Beitrittsländer weiter zu verstärken. Die entstandenen freundschaftlichen Beziehungen zu den Verantwortungsträgern aus diesen Kammern stellen hierfür eine gute Grundlage dar. Stellvertretend nenne ich dabei den langjährigen Präsidenten des National Council of Legal Advisers Polens, Andrej Kalwas, den jetzigen Justizminister der Republik Polen.

In Zukunft muss auch auf ein gemeinsames Auftreten in der Öffentlichkeitsarbeit hingearbeitet werden, um die Stellung des Rechtsanwaltes als unabhängiges Organ der Rechtspflege deutlicher sichtbar zu machen als das bisher geschehen ist. Damit wird zugleich den Deregulierungsbestrebungen entschieden entgegengetreten, die die Brüsseler Behörde glaubt allein aus Wettbewerbsgesichtspunkten rechtfertigen zu können. Sie verkennt dabei völlig, dass anwaltliche Tätigkeit wesentlicher Bestandteil eines demokratischen Rechtsstaates ist. Diese Auffassungen verstärkt deutlich zu machen, sehe ich als wichtige zukünftige, gemeinsame Aufgabe von BRAK und den Kammern der rechtsberatenden Berufe der Beitrittsländer.

Kröber

RA Dr. Günter Kröber, Leipzig
Präsident der RAK Sachsen

Sechs neue Fachanwaltschaften

Ein Bericht aus der Satzungsversammlung

Die 3. Satzungsversammlung kam am 22. und 23. November 2004 zu ihrer dritten Sitzung in Berlin zusammen. Schwerpunkt der Sitzung war die Beratung und Beschlussfassung über die Einführung neuer Fachanwaltschaften.

Neue Fachanwaltschaften

Die Satzungsversammlung verabschiedete in der Sitzung nach ausführlicher und teilweise kontroverser Diskussion, dann aber auch mit klaren satzungsändernden Mehrheiten, sechs neue Fachanwaltsbezeichnungen. Fachanwaltschaften werden danach für die Gebiete Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht und Transport- und Speditionsrecht neu eingeführt.

Damit hat die Satzungsversammlung sämtliche ihr von dem zuständigen internen Ausschuss „Fachanwaltschaften“ vorgeschlagenen neuen Fachanwaltsbezeichnungen verabschiedet. Der Ausschuss hatte als Vorarbeit für die Sitzung der Satzungsversammlung insgesamt knapp 20 verschiedene Fachgebiete anhand eines Kriterienkatalogs geprüft und war zu dem Ergebnis gekommen, dass sich sieben Fachgebiete für eine weitere Prüfung der Einführung von Fachanwaltschaften eigneten. Die der Prüfung zugrunde gelegten Kriterien waren: Abgrenzbarkeit des Fachgebiets, notwendige Nachfrage des rechtsuchenden Bürgers, Positionierung im Wettbewerb und besonderer Schwierigkeitsgrad aufgrund der Komplexität der Lebenssachverhalte. Bei den sieben Fachgebieten, mit denen sich der Ausschuss sodann beschäftigte, handelt es sich neben den sechs genannten Gebieten, auf denen Fachanwaltschaften beschlossen wurden, um das Fachgebiet Wettbewerbsrecht. Hier konnte der Ausschuss im Vorfeld der Sitzung zu keiner Einigung hinsichtlich des konkreten Anforderungskatalogs dieses Fachgebiets gelangen, so dass ein abschließender Vorschlag des Ausschusses noch aussteht. Der Ausschuss wird sich jedoch weiterhin mit dem Fachgebiet Wettbewerbsrecht beschäftigen.

Anzahl der Fälle

Wie bei den bereits bestehenden Fachanwaltschaften, sind die Anforderungen zum Erwerb der neuen Fachanwaltschaften hinsichtlich der vorzuweisenden Fallzahlen unterschiedlich: So müssen für das Medizinrecht 60 Fälle, davon mindestens 15 rechtsförmliche Verfahren (davon mindestens 12 gerichtliche Verfahren) vorgewiesen werden. Für den Fachbereich Miet- und Wohnungseigentumsrecht müssen insgesamt 120 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren, bearbeitet worden sein. Im Verkehrsrecht müssen 160 Fälle nachgewiesen werden, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Im Bau- und Architektenrecht muss der Antragsteller 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren und davon mindestens 6 selbstständige Beweisverfahren vorweisen können. Im Erbrecht liegt die Fallzahl bei 80, mindestens 20 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren betreffen, von denen höchstens 10 aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit stammen dürfen. Auch im Transport- und Speditionsrecht liegt die Fallzahl bei 80, von denen sich mindestens 20 Fälle auf gerichtliche Verfahren oder Schiedsverfahren beziehen müssen. Für den Erwerb aller Fachbezeichnungen gilt – wie für die bisher bestehenden Fachanwaltsbezeichnungen auch –, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei die vorgewiesenen Fälle bearbeitet haben muss (§ 5 FAO).

Medizinrecht

Für das Fachgebiet Medizinrecht müssen besondere Kenntnisse in den Bereichen

Recht der medizinischen Behandlung, Recht der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung, Berufsrecht der Heilberufe, Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe, Vergütungsrecht der Heilberufe, Krankenhausrecht, Grundzüge des Arzneimittel- und Medizinprodukterechts, Grundzüge des Apothekenrechts und die Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts nachgewiesen werden. Dabei müssen sich die vom Antragsteller bearbeiteten Fälle auf mindestens drei verschiedene Bereiche des Kenntniskatalogs beziehen.

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Für das Fachgebiet Miet- und Wohnungseigentumsrecht hat der Antragsteller besondere Kenntnisse in den Bereichen Recht der Wohnraummietverhältnisse, Recht der Gewerberaummietverhältnisse und Pachtrecht, Wohnungseigentumsrecht, Maklerrecht, Nachbarrecht, Grundzüge des Immobilienrechts, Bezüge zum öffentlichen Recht und Besonderheiten des Verfahrens- und Vollstreckungsrechts nachzuweisen.

Verkehrsrecht

Um die Fachanwaltschaft Verkehrsrecht erwerben zu können, sind besondere Kenntnisse in den Bereichen Verkehrszivilrecht, Versicherungsrecht, Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Recht der Fahrerlaubnis und die Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung nachzuweisen.

Bau- und Architektenrecht

Zum Erwerb der Fachanwaltschaft Bau- und Architektenrecht hat der Antragsteller besondere Kenntnisse im Bauvertragsrecht, im Recht der Architekten und Ingenieure und im Recht der öffentlichen Vergabe von Bauaufträgen nachzuweisen. Zudem benötigt er besondere Kenntnisse in den Gründzügen des öffentlichen Baurechts und muss die Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung kennen.

Erbrecht

Für das Fachgebiet Erbrecht sind besondere Kenntnisse in den Bereichen materielles Erbrecht unter Einschluss erbrechtlicher Bezüge zum Familien-, Gesellschafts-, Stiftungs-, und Sozialrecht nachzuweisen. Zudem muss der Antragsteller über besondere Kenntnisse im Internationalen Privatrecht, der vorweggenommenen Erbfolge, Vertrags- und Testamentsgestaltung, der Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenz und Nachlasspflegschaft und den steuerrechtlichen Bezügen zum Erbrecht verfügen. Es müssen ihm zudem die Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung geläufig sein.

Transport- und Speditionsrecht

Die nachzuweisenden besonderen Kenntnisse im Transport- und Speditionsrecht umfassen das Recht des nationalen und grenzenüberschreitenden Straßentransports, das Recht des nationalen und grenzüberschreitenden Transports zu Wasser, auf der Schiene und in der Luft, das Recht des multimodalen Transports, das Recht des Gefahrguttransports, das Speditionsversicherungsrecht, das Internationale Privatrecht und das Zollrecht. Auch die Besonderheiten der Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit müssen dem Antragsteller bekannt sein.

Die von der Satzungsversammlung so beschlossenen neuen Fachanwaltsbezeichnungen und Anforderungskataloge müssen noch vom Bundesministerium der Justiz genehmigt werden, bevor sie in Kraft treten können. Die Bundesrechtsanwaltskammer rechnet damit, dass die genehmigten Änderungen der Fachanwaltsordnung in Heft 1/2005 der BRAK-Mitteilungen im Februar 2005 veröffentlicht werden können. Die Neuregelungen würden in diesem Falle zum 1. Mai 2005 in Kraft treten. Insgesamt wird es dann 14 Rechtsgebiete geben, für die Fachanwaltsbezeichnungen vergeben werden können.

Der ausformulierte Beschluss der Satzungsversammlung mit den einzelnen Anforderungen an den Erwerb der neuen Fachanwaltschaften ist auf der Internet-Seite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de eingestellt.

Diskussion über Anpassung der Werbevorschriften

Kontrovers diskutierte die Satzungsversammlung die vom Ausschuss Werbung vorgeschlagene Neufassung eines § 7 BORA zur Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit. Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zum Spezialisten für Verkehrsrecht (vgl. BRAK-Mitt. 2004, 85) unterbreitete der Ausschuss einen Vorschlag, der zwischen der einfachen Benennung von Teilbereichen (z.B. Rechtsanwalt Müller, Wettbewerbsrecht) und einer qualifizierenden Benennung (z.B. Spezialist oder Experte für Wettbewerbsrecht) differenziert. Nach der Vorstellung des Ausschusses muss ein Rechtsanwalt jedenfalls bei der Verwendung eines qualifizierenden Zusatzes eine mindestens dreijährige Tätigkeit auf dem benannten Gebiet nachweisen können. Diese soll belegen, dass der Kollege im erheblichen Umfang tätig gewesen ist und über theoretische und praktische Kenntnisse verfügt, die das durch praktische Berufserfahrung üblicherweise vermittelte Wissen seinen Angaben entsprechend übersteigen.

Damit möchte man den Kollegen für den Bereich der Benennungen von Teilbereichen zumindest berufsspezifische Anhaltspunkte an die Hand geben. Zudem soll verhindert werden, dass diese Fragen ausschließlich den Wettbewerbsgerichten überlassen werden, mit der Folge eines bundesweiten uneinheitlichen Flickenteppichs an Rechtsprechung. Nachdem einige Mitglieder der Satzungsversammlung erneut die Grundsatzfrage gestellt haben, ob es neben den Vorschriften des UWG überhaupt einer eigenständigen Regelung zur Benennung von Teilbereichen geben müsse, hat das Plenum im Ergebnis aber mehrheitlich dafür votiert, dass sich der Ausschuss erneut mit den von einzelnen Mitgliedern eingebrachten Änderungsvorschlägen befasst.

Die Ergebnisse des Ausschusses „Werbung“ sowie weitere Änderungen der Berufsordnung hinsichtlich der Regelung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen wird die Satzungsversammlung auf ihrer nächsten Sitzung am 21. Februar 2005 in Berlin behandeln. Thema wird dann auch die Neuregelung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung sein.

RAin Barbara Lach
und RA Christian Dahns, Berlin

Die neuen Fachanwaltschaften und deren Voraussetzungen sind im Internet dargestellt unter www.brak.de. Die Neueinführung tritt voraussichtlich zum 1. Mai 2005 in Kraft.

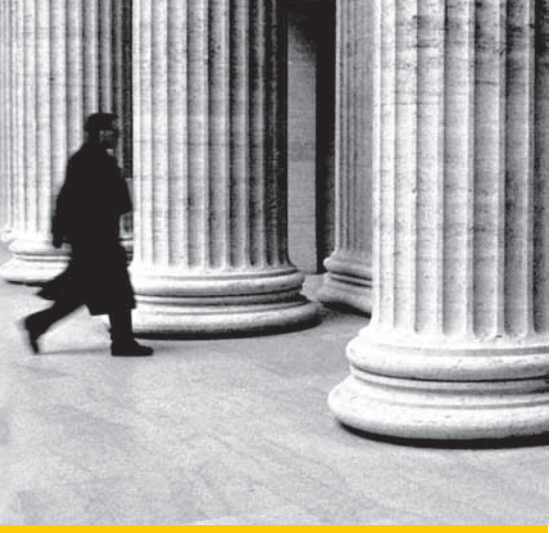

Rechtsprechungsreport

Beleidigungen sind verboten

Missbrauchsgebühr gegen Anwalt

Das Bundesverfassungsgericht übt Notwehr: Um die Flut von Grundrechtsbeschwerden zu bremsen, hat es jetzt sogar einen Rechtsanwalt – und nicht nur, wie schon häufiger, „Normalbürger" – mit einer so genannten Missbrauchsgebühr belegt. 500 Euro muss ein Advokat blechen, weil er nach Ansicht einer Kammer des Ersten Senats die Verfassungshüter zu Unrechte behelligt hat. Für eine Mandantin hatte er sich gegen Urteile in Fragen des Versorgungsausgleichs gewandt.

Diese Verfassungsbeschwerde sei nicht nur „offensichtlich unzulässig und unbegründet", rügten drei Karlsruher Richter. Deren Einlegung müsse auch von „jedem Einsichtigen" als völlig aussichtslos angesehen werden. Zugleich stellen sie klar, welche Pflichten sie Rechtsanwälten vor der Anrufung des höchsten Gerichts auferlegen. Wer das Mandat zur Führung eines Prozesses vor dem Bundesverfassungsgericht annimmt, so schreiben sie, müsse sich vorher mit der verfassungsrechtlichen Materie auseinander setzen. Er habe dessen Rechtsprechung zu den aufgeworfenen Fragen zu prüfen, die Erfolgsaussichten einer beabsichtigten Verfassungsbeschwerde eingehend abzuwägen und sich entsprechend den Ergebnissen seiner Prüfung zu verhalten.

Was genau der nordrhein-westfälische Anwalt ihnen geschrieben hat, haben die Richter nicht bekannt gegeben. Doch die Leviten lesen sie ihm nachdrücklich. In seiner Verfassungsbeschwerde habe er sich, so heißt es in der Begründung für die verfassungsprozessuale Strafmaßnahme, „weder mit der Begründung der angegriffenen Entscheidungen noch mit der diesen zugrunde liegenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sachlich und argumentativ auseinander gesetzt". Schlimmer noch: „Das Vorbringen entbehrt jeder inhaltlichen Substanz."

Wer sich nun besorgt fragt, wie er eine ähnliche Abbürsterei im Verkehr mit den „roten Roben" vermeiden kann, erhält zumindest einen deutlichen Hinweis, was es zu vermeiden gilt: Einen Schriftsatz, der sich „letztlich in Verbalinjurien über die Instanzgerichte und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts" erschöpfe. Doch offenbar haben Anwälte einen „Freischuss" gut; gefährlich wird es insbesondere für Wiederholungstäter. Der Bevollmächtigte habe erst vor kurzem in einem ähnlich gelagerten Fall, so heißt es nämlich weiter, „eine im Wesentlichen inhaltlich und sprachlich gleiche" Verfassungsbeschwerde eingelegt. Daraus sei zu schließen, dass die Missbräuchlichkeit vorrangig ihm und nicht seiner Mandantin zuzurechnen sei. Fast beleidigt schließt die Kurzbegründung: Das Gericht müsse nicht hinnehmen, dass es in der Erfüllung seiner Aufgabe zur Entscheidung grundsätzlicher Verfassungsfragen, „die für das Staatsleben und die Allgemeinheit wichtig sind", durch „substanzlose und beleidigende" Verfassungsbeschwerden behindert werde. Bei so viel Unbotmäßigkeit muss man sich ja schon wundern, dass die höchsten Richter den bis 2.600 Euro reichenden Strafrahmen nicht stärker ausgeschöpft haben (Az.: 1 BvR 915/04).

Kein Nachteil beim Zocken

Da ist es für Anwälte beruhigend, dass ihnen ihre gesteigerten Rechtskenntnisse nicht automatisch zum Nachteil gereichen. So hat der Bundesgerichtshof jetzt einem Anwalt, der sich an der Börse als Zocker betätigt hatte, Schadensersatz wegen eines Beratungsfehlers seiner Bank zugesprochen. Land- und Oberlandesgericht hatten dem Spekulanten noch entgegen gehalten, bei einem berufserfahrenen Juristen wie ihm sei die Aufklärungsbedürftigkeit über Börsentermingeschäfte fraglich. Das sah der Bankensenat des Bundesgerichtshofs ganz anders. Nicht aufklärungsbedürftig seien lediglich solche Kunden, die über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit den beabsichtigten Geschäften an der Börse verfügten. Es sei aber nicht ersichtlich, daß gerade dieser Anleger in seiner Tätigkeit als Anwalt und Notar tatsächlich mit Optionsgeschäften zu tun gehabt habe. Vor allem mit „Put-Optionen" hatte der Advokat rund 50.000 Euro in den Sand gesetzt (Az.: XI ZR 259/03).

Dass Anwälte offensiver werben dürfen, als manche Anwaltskammer dies gerne sähe, hat das Bundesverfassungsgericht schon häufig deutlich gemacht. Die Rechtsberater müsste es deshalb eigentlich kaum interessieren, dass diese Lockerung nun auch den Steuerberatern zugute kommt – etwa wenn sie sich auf der gesamten Länge eines Straßenbahnwagens als „Ihr Partner in Sachen Steuer- und Wirtschaftsberatung" oder als „Ihr Dienstleistungszentrum" im Herzen des eigenen Stadtteils anpreisen.

In einem solchen Streitfall haben die Verfassungsrichter aber auch erstmals klar gestellt, dass die Berufskammern von Freiberuflern nicht auf die Aufsichtsmaßnahmen und Zwangsmittel des Standesrechts beschränkt sind. Wenn Verstöße gegen das Berufsrecht zugleich das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verletzen, dürfen sie auch vor die regulären Zivilgerichte ziehen (Az.: 1 BvR 981/00).

Dr. Joachim Jahn, Frankfurt

Deutsches Anwaltsinstitut

Arbeitsrecht aktuell

FACHINSTITUT FÜR ARBEITSRECHT

Referent: Werner Ziemann, Vors. Richter am LAG Hamm

Die Seminare informieren über neueste arbeitsrechtliche Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung. Zugleich wird das jeweilige Umfeld der Entscheidungen dargestellt. Jede Veranstaltung à 5 Stunden kann einzeln gebucht werden und hat einen eigenen Berichtszeitraum.

Berlin	Bochum	Hamburg	München	Frankfurt
19.02.2005	26.02.2005	05.03.2005	12.03.2005	19.03.2005
04.06.2005	21.05.2005	11.06.2005	18.06.2005	25.06.2005
17.12.2005	19.11.2005	10.12.2005	03.12.2005	26.11.2005

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Universitätsstr. 140 • 44799 Bochum
Tel. (02 34) 9 70 64 -0 • Fax 70 35 07
arbeitsrecht@anwaltsinstitut.de

Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per eMail oder Telefon. Alle Veranstaltungen können Sie natürlich auch online buchen: www.anwaltsinstitut.de

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern

DAI Experten wissen

Jubiläum

125 Jahre Rechtsanwaltskammern

RAK Berlin

Mit Streitgesprächen zur Auslegung der Grundrechte und über die Zukunft der Anwaltschaft feierte die Rechtsanwaltskammer Berlin am 21. und am 23. November 2004 ihr 125-jähriges Bestehen.

Kammerpräsidentin Dr. Margarete von Galen erinnerte bei der Begrüßung daran, dass den Frauen erst 1922 der Zugang zur Anwaltschaft ermöglicht wurde und gedachte der Verfolgung und Ermordung der jüdischen Mitglieder in der Zeit des Nationalsozialismus.

Die meisten Teilnehmer der Diskussion über die Grundrechte – unter ihnen Professor Dr. Winfried Hassemer, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, und Professor Dr. Matthias Herdegen – stellten fest, dass in Deutschland angesichts des gestiegenen Sicherheitsbedürfnisses den Grundrechten eine viel geringere Bedeutung als noch vor 10 oder 20 Jahren beigemessen werde. Streit bestand allerdings darüber, ob eine gesteigerte Gefahrenlage objektiv bestehe oder von den Bürgern nur so empfunden werde.

RAK Braunschweig

Die Rechtsanwaltskammer Braunschweig hat ihr Jubiläum zusammen mit dem Oberlandesgericht Braunschweig am 2. Oktober 2004 in der Dornse des Braunschweiger Altstadtrathauses mit einer Festveranstaltung begangen.

Zu der Festveranstaltung waren 250 geladene Gäste aus Justiz, Anwaltschaft, Politik, Kirchen, Verbänden und Wirtschaft erschienen.

Edgar Isermann, Präsident des OLG, und Michael Schlüter, Präsident der RAK, wiesen in ihrer Begrüßung auf die lange Tradition des OLG und der RAK und die ebenfalls traditionell bestehende gute Zusammenarbeit zwischen Anwaltschaft und Justiz hin.

Die Festansprache hielt die Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries.

Zu dem Thema 125 Jahre OLG – Dauer und Wandel in der Justiz – schilderte die Ministerin die Veränderungen der Justiz von 1879 bis heute. Sie wies gleichzeitig darauf hin, dass die wirtschaftlichen Sachzwänge weitere Reformen innerhalb der Justiz bedingen werden, dies aber nicht zu Lasten des Rechtsgewährungsanspruches des Bürgers gehen dürfe. Denkbar sei aber eine Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten und auch eine Übertragung von Aufgaben der Justiz an Dritte (z.B. auf die Kammern oder Notare).

Staatssekretär Dr. Oehlerking, Braunschweigs Oberbürgermeister Dr. Hoffmann, sowie Generalstaatsanwalt Wolf richteten Grußworte an die Festgäste. Ein Grußwort übermittelte auch Richter Jerzy Menzel aus Breslau, der die freundschaftliche Partnerschaft mit dem OLG Braunschweig lobte und eine solche Partnerschaft auch für die Rechtsanwaltskammern anregte.

Anlässlich des Jubiläums ist eine Festschrift über die Zeit von 1879 bis heute erschienen, die sich sowohl mit den Gerichten, als auch mit der Anwaltschaft im Bezirk befasst. Neben einem umfangreichen biographischen Teil sind auch zahlreiche zeithistorische Dokumente und Fotos enthalten.

RAK Celle

Zusammen mit der niedersächsischen Landesjustizministerin Elisabeth Heister-Neumann und der Bundesjustizministerin Brigitte Zypries begrüßte der Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle, Dr. Ulrich Scharf, die 700 Gäste auf der 125-Jahrfeier der Rechtsanwaltskammer Celle in der Celler Congress Union. Während die Bundesjustizministerin in ihrer Rede auf die Zukunft der Anwaltschaft einging, in der Europa nur als Chance gesehen werden kann, lobte die Landesministerin den Weitblick der Celler Kammer, die sich bereits früh auf Europa orientiert und Partnerschaften mit den Kammern in Frankreich, Italien, Großbritannien und Polen eingegangen war. Selbstverständlich waren die Präsidenten dieser Kammern aus Rouen, Lucca, Bristol und Posen auch auf dem Podium bei der Jubiläumsfeier vertreten.

Die neuesten Entwicklungen in Europa gaben der RAK Celle auch den Grund, ihre Jubiläumsveranstaltung unter das Motto: „Wird die Zukunft der Anwaltschaft jetzt durch Europa bestimmt?“ zu stellen. Der Entwurf einer Dienstleistungsrichtlinie aus der Generaldirektion Binnenmarkt

der Europäischen Kommission und das so genannte „Monti-Papier“ aus der Generaldirektion Wettbewerb drängen diese Frage geradezu auf. Von den beiden Initiativen der Europäischen Kommissionen gehen erhebliche Gefahren für die europäische Anwaltschaft aus. Die Dienstleistungsrichtlinie birgt aber auch Chancen für das anwaltliche Berufsrecht in Deutschland und in allen europäischen Mitgliedstaaten.

Die RAK Celle appelliert an alle Entscheidungsträger in Brüssel, die wichtige Rolle der Standesorganisation und der Berufsverbände bei der Regulierung von Dienstleistungen und der Erarbeitung von Berufsregeln anzuerkennen. „Europa braucht eine engagierte, starke Anwaltschaft, die über die eigenen nationalen Grenzen hinausschaut, betont Dr. Ulrich Scharf, Präsident der RAK Celle und Präsident der Europäischen Rechtsanwaltskammern (FBE Féderation des Barreaux d’Europe). „Zusammen mit allen Anwälten in Europa wollen wir dafür kämpfen, dass der Beruf des unabhängigen Anwalts zum Wohle, aber auch zum Schutze des Verbrauchers erhalten bleibt“, so Scharf.

RAK Frankfurt

Am 1. Oktober 2004 jährte sich zum 125. Male das Inkrafttreten der RAO. Die Reichsjustizgesetze enthielten damals – u.a. mit der Freiheit der Advokatur – Freiheitsrechte, die verfassungsrechtlich noch nicht abgesichert waren. Die Paulskirche Frankfurt am Main war daher der richtige Ort, um dieser neuen Freiheiten zu gedenken. Da auch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zum gleichen Anlass feiern wollte, bot es sich an, nicht nur das Jubiläum einzelner Einrichtungen zu begehen, sondern die 125-jährige Entwicklung der Rechtspflege insgesamt zu würdigen. Sowohl der Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main Johann G. Knopp, als auch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main Brigitte Tilmann konnten so die Gelegenheit nutzen, aus den Entwicklungen der letzten 125 Jahre Erkenntnisse für die zukünftige Entwicklung zu gewinnen. Da zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls in der Paulskirche die BRAK-Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ eröffnet wurde, bot es sich für den Festredner Professor Dr. Dr. Dr. h.c. Bernd Rüthers an, das Problem der Kontinuität der 125 Jahre Reichsjustizgesetzgebung und der Diskontinuität durch das Dritte Reich ganzheitlich aufzuheben in der Frage nach der Rolle des Rechts und der Juristen unter dem Sog und dem Druck wechselnder politischer Systeme. Gerade die vielfachen politischen Umwälzungen in den letzten 125 Jahren geben Anlass, darüber vertiefter nachzudenken. Gleichzeitig wurden zu diesem Anlass erstmalig Kurzbiographien sämtlicher Anwälte jüdischer Herkunft im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt am Main wissenschaftlich durch Frau Professor Dr. Barbara Dölemeyer und Frau Dr. Simone Ladwig-Winters erstellt. Die Beiträge, die Festrede und die Kurzbiographien können in einer Festschrift, herausgegeben von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, bei dieser zum Selbstkostenpreis bezogen werden. Die Texte und die Ausstellungspanels können aber auch auf der Homepage www.rechtsanwaltskammer-ffm.de angeschaut werden.

RAK Köln

Aus Anlass ihres 125-jährigen Bestehens lud die Rechtsanwaltskammer Köln am 6. Oktober 2004 alle Kolleginnen und Kollegen des Bezirks sowie zahlreiche Ehrengäste aus Justiz, Politik und Medien zu einer Festveranstaltung in die Kölner Flora ein. Das Programm eröffnete Präsident Dr. Peter Thümmel mit seinem Grußwort an die etwa 350 anwesenden Gäste. Zugleich stellte er die Festschrift „Anwaltschaft im Wandel – 125 Jahre Rechtsanwaltskammer Köln 1879-2004“ vor, die von dem Ehrenpräsidenten der Kammer, Dr. Constantin Privat, verfasst wurde. Nach einer Ansprache von Bürgermeisterin Renate Canisius und Staatssekretär Dieter Schubmann-Wagner entrichtete Dr. Bernhard Dombek, Präsident der BRAK, sein Grußwort. Als Repräsentantin der Gerichtsbarkeit im Kammerbezirk ergriff anschließend Margarete Gräfin von Schwerin, die Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts, das Wort. Den Schlusspunkt setzte der Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, Prof. Dr. Hanns Prütting, mit seinem Festvortrag zu dem höchst aktuellen Thema „Rechtsberatung im Wandel“.

RAK Stuttgart

„Ich begrüße Sie als Glieder einer großen, für unser Rechtsleben hoch bedeutenden Körperschaft, welche durch die Justizgesetzgebung wichtige Rechte der Selbstverwaltung eingeräumt sind.“ Was OLG-Präsident Kern auf der Gründungsversammlung der Württembergischen Anwaltskammer am 24. November 1879 vor 85 Rechtsanwälten formulierte, trifft im Kern auch heute noch auf die mittlerweile fast 6.000 Mitglieder zählende Rechtsanwaltskammer Stuttgart zu. Diese feierte am Freitag, den 8. Oktober 2004 im Weißen Saal des Neuen Schlosses mit 450 Gästen ihr 125-jähriges Bestehen.

„Anlässlich unseres Jubiläums verweisen wir auf Bewährtes, stellen uns aber gleichzeitig den neuen Herausforderungen unserer Zeit“, erklärte Präsident Peter Ströbel. „Mit der zunehmenden Bedeutung von Verbraucherschutz und der unabhängigen Vertretung von Rechtsuchenden durch Rechtsanwälte werden die Rechtsanwaltskammern zukünftig mehr denn je gebraucht. Wir helfen den Menschen, Probleme zu lösen.“

Justizminister Professor Dr. Ulrich Goll betonte in seiner Rede die notwendige gesellschaftliche Funktion der Rechtsanwaltskammer als Selbstverwaltungsorganisation, die nicht aus Steuermitteln, sondern allein aus Mitgliedsbeiträgen finanziert wird: „Sie ist wichtige Anlaufstelle für die Verbraucher.“

Dass der Rechtsanwalt nicht nur als Interessenvertreter bei den Amtsgerichten, sondern auch beim Bundesverfassungsgericht gebraucht wird, verdeutlichte der Festvortrag von Rechtsanwalt Professor Dr. Friedrich Henschel, ehemaligen Richter am Bundesverfassungsgericht: „Der Rechtsanwalt ist der berufene Vertreter des Rechtsuchenden in allen Rechtsangelegenheiten und daher in unserer Gesellschaft nicht wegzudenken“

Steuern

Freiwillig versichert in der Berufsgenossenschaft?

Rechtsanwälte, die Angestellte beschäftigen, kennen die Verwaltungsberufsgenossenschaft. Sie zahlen im Mai Pflichtversicherungsbeiträge nach SGB VII, damit die Arbeitnehmer bei Arbeitsunfällen, Unfällen auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Wegeunfällen) und bei Berufskrankheiten Leistungen erhalten. Außerdem erhebt die Berufsgenossenschaft (Bg) eine Umlage, um die Aufwendungen für das Insolvenzgeld abzudecken, das die Arbeitnehmer im Falle einer Insolvenz des Arbeitgebers für eine Dauer von höchstens drei Monaten in Höhe des bisherigen Nettogehalts erhalten.

Der selbstständig tätige RA ist nicht pflichtversichert. Er ist allerdings nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII in Verbindung mit der Satzung der Bg bei demjenigen Unternehmen beitragsfrei mitversichert, das er im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufsucht. Versichert sind dann aber nur Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die dem RA während des Aufenthalts auf der Stätte des Unternehmens zustoßen. Ein selbstständiger RA kann sich aber auch bei der Bg freiwillig versichern.

Steuerliches Umfeld

Die Beiträge für die freiwillige Versicherung des RA sind Betriebsausgaben (OFD Magdeburg, Verfügung vom 9.7.2004, DStR 2004, 1607). Die Versicherungsleistungen sind demzufolge Betriebseinnahmen, aber nach § 3 Nr. 1 a EStG steuerbefreit. Die Steuerfreiheit der Versicherungsleistungen führt nicht dazu, dass die Beiträge dem Abzugsverbot nach § 3 c Abs. 1 EStG unterliegen (OFD Magdeburg a.a.O.; Schmidt, § 3 c EStG Rz. 7).

Versichert sind Unfälle, die der selbstständige RA auf dem Weg zwischen Wohnung und Kanzlei oder bei Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit u.a. auf Dienstreisen erleidet. Versichert sind auch Berufskrankheiten, die allerdings bei der Tätigkeit eines RA schwer vorstellbar sind.

Versicherungsleistungen

Die Bg übernimmt die Kosten der erforderlichen ambulanten und stationären medizinischen Behandlung und die Kosten der Rehabilitation. – Ein Verletztengeld wird ab dem 22. Tag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit bezahlt, wenn eine ganztätige Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt werden kann. Das Verletztengeld beträgt gegenwärtig täglich zwischen 64,40 und 186,67 Euro (monatlich 1.932,00 bis 5.600,10 Euro).

Bleibt infolge des Arbeitsunfalls die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 20 Prozent gemindert, wird ab der 26. Woche eine Verletztenrente bezahlt. Bei 20-prozentiger Minderung der Erwerbsfähigkeit beträgt diese monatlich 322,00 bis 933,00 Euro. Bei voller Erwerbsminderung beträgt die monatliche Verletztenrente 1.610,00 bis 4.666,00 Euro. Führt der Arbeitsunfall zum Tod, erhalten die Erben ein Sterbegeld.

Sollte ein RA wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls seinen Beruf nicht mehr dauernd ausüben können, kann er umgeschult werden. Zur Abdeckung des Unterhaltes erhält er dann ein Übergangsgeld.

Versicherungsbeiträge

Die genannten Mindestleistungen sind gegenwärtig zu einem Jahresbeitrag von 81,00 Euro zu erhalten, die Höchstleistungen zu einem Jahresbeitrag von 213,07 Euro. Zwischenwerte können vereinbart werden. – Die Nettobelastung des RA ist geringer, weil die Steuerersparnis aus dem Betriebsausgabenabzug der Beiträge zu kalkulieren ist.

Die Beiträge sind nach der für Rechtsanwälte geltenden Gefahrenklasse 0,57 berechnet. Die Beiträge können sich alljährlich (geringfügig) ändern, weil für die Höhe der Beiträge immer der Aufwand der Berufsgenossenschaft für das abzudeckende Kalenderjahr maßgeblich ist.

Der freiwillig versicherte RA wird an der Umlage des Insolvenzgeldes nicht beteiligt.

Private Versicherungen

Leistungen, die denen der Bg entsprechen, kann ein RA auch erhalten, wenn er eine private Krankenversicherung, eine Krankentagegeldversicherung und eine Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. Unfallversicherung abschließt. Berufsunfähigkeitsversicherungen führen meist erst bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 Prozent zu Leistungen.

Alle genannten Versicherungen gelten als private Personenversicherungen, bei denen die Beiträge nicht als Betriebsausgaben sondern nur als beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 3 EStG geltend gemacht werden können (Schmidt/Heinicke, § 4 EStG Rz. 275).

Die Leistungen aus den genannten Versicherungen fallen unter keine Einkunftsart, auch wenn sie in Form wiederkehrender Bezüge erbracht werden. Dies gilt auch für Leibrenten aus Unfallversicherungen und Berufsunfähigkeitsversicherungen (Schmidt/Wacker, § 22 EStG Rz. 50).

RA Dr. Klaus Otto,
Vors. Ausschuss Steuerrecht der BRAK

Anwaltsgebühren

Streit um Vergütung

Gebührenkürzungen durch Versicherer nicht hinnehmen

In den letzten Monaten haben sich viele Kolleginnen und Kollegen über die Praxis der Rechtsschutzversicherer geärgert, die Abrechungen für die außergerichtliche Beratungs- und Vertretungstätigkeit nach RVG einfach ohne weitere Begründung auf 0,9 oder maximal 1,1 kürzen. Zur Begründung wird kurz angeführt, dass die niedrigere Gebühr als ausreichend angesehen werde. Weshalb die Gebühr ausreichen soll, wird nicht erklärt.

Diese Praxis war Grund für die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern, sich anlässlich ihrer 49. Tagung am 30. Oktober 2004 in Nürnberg mit der Abrechungspraxis der Versicherer zu befassen.

Zunächst wurde zu den nach wie vor angebotenen so genannten Rationalisierungsabkommen der Rechtsschutzversicherer festgestellt, dass diese gesetzwidrig und unwirksam seien, soweit mit ihnen generell die gesetzlichen Gebühren unterschritten werden sollen, und in den Fällen des gesetzlichen Rahmens der Rechtsanwalt sich die Möglichkeit von vornherein abschneidet, sein Ermessen auszuüben. Der Präsident der BRAK hatte in einem offenen Brief an alle Kolleginnen und Kollegen (BRAK-Mitt. 2004, 162) bereits vor dem voreiligen Abschluss der so genannten Abkommen gewarnt. Dies scheint Erfolg gehabt zu haben. Viele Rechtsanwälte erklären empört, die ihnen angebotenen Abkommen nicht unterzeichnen zu wollen.

Aber selbst wenn ein so genanntes Rationalisierungsabkommen nicht zustande gekommen ist, haben es die Anwälte schwer, gegenüber den Versicherern die gesetzlichen Gebühren durchzusetzen. Die abgerechneten Gebühren werden schlicht gekürzt. Die Frage ist nun, ob man sich mit den niedrigeren Gebühren zufrieden gibt oder sich wehrt. Zugegebenermaßen sind die streitigen Differenzbeträge oft relativ niedrig, so dass es sich kaum zu lohnen scheint, weitere Zeit in die Auseinandersetzung mit der Versicherung des Mandanten zu investieren. Dies bedeutete aber einerseits, dass die Anwaltschaft bereit ist, auf ihr zustehende Gebühren zu verzichten, andererseits, dass sich bald eine Gebühr von z.B. 0,9 als „übliche Geschäftsgebühr“ herausbildet. Dies wäre fatal, hieße es doch, dass die Chance der leistungsgerechten Abrechung, die der neue weite, flexible Gebührenrahmen der Geschäftsgebühr bietet, vertan würde.

Die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern empfehlen daher allen Kolleginnen und Kollegen aus ihrer eigenen gebührenrechtlichen Erfahrung und aus der Gutachtenpraxis der Rechtsanwaltskammern heraus, keinesfalls kommentarlos Rechnungen zu schreiben, ohne die Bewertungskriterien darzulegen. Die Kriterien sind in § 14 RVG enthalten. Sie richtig anzuwenden, ist Voraussetzung für die Bestimmung der angemessenen Gebühr. Damit die Bestimmung der angemessenen Gebühr aber für Mandanten, Rechtsschutzversicherung oder notfalls im Gebührenrechtsstreit das Gericht und die das Gebührengutachten erstattende Rechtsanwaltskammer nachvollziehbar ist, müssen die Bemessungsgrundlagen nachvollziehbar dargelegt werden. Dies sollte bei jeder Gebührenberechnung beachtet werden. Die scheinbare Mehrarbeit wird sich sicherlich nach kurzer Zeit dadurch rechnen, dass Auseinandersetzungen nach der Übersendung der Kostennote über die Höhe der Gebühr abnehmen.

Sollte es trotz allem weiter dazu kommen, dass Versicherer die berechneten Gebühren ohne weitere Begründung kürzen, darf die Anwaltschaft sich nicht fügen. Sie muss ihre legitimen wirtschaftlichen Interessen gegen die wirtschaftlichen Interessen der Versicherungsunternehmen durchsetzen. Ist keine Einigung möglich, muss der nicht gezahlte Teil der Vergütung eingeklagt werden. Dies ist einerseits aus wirtschaftlichem Interesse, aber auch berufspolitisch notwendig, um zu verhindern, dass sich die oben beschriebene „übliche Geschäftsgebühr“ herausbildet und sich die Versicherungsunternehmen gegen die Anwaltschaft durchsetzen. Es ist erforderlich, dass sich frühzeitig Rechtsprechung herausbildet, um eine Fehlentwicklung des neuen Vergütungsrechts zu vermeiden.

Zuletzt noch eine Bitte: Bitte senden Sie Ihre gegen Versicherer erstrittenen Urteile anonymisiert an die Geschäftsstelle der BRAK in Berlin, damit diese zügig allen Kolleginnen und Kollegen zur Unterstützung in Gebührenstreitigkeiten zugänglich gemacht werden können.

RAin Julia von Seltmann, Berlin

Gemeinsame Auffassung der Gebührenreferenten der RAKn:

1. Die generelle Festlegung einer konkreten Gebühr für eine Vielzahl von Einzelfällen widerspricht dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
2. Die konkrete Gebühr im Einzelfall muss unter Zugrundelegung der Bemessungskriterien des § 14 RVG aus dem vollen Gebührenrahmen bestimmt werden.
3. Deshalb wird eine substantiierte Darlegung der maßgeblichen Gesichtspunkte des Einzelfalls zu den Bemessungskriterien des § 14 RVG bereits mit der Gebührenrechnung empfohlen.

Karikaturen

Die anlässlich der Preisverleihung von Marie Marcks angefertigte Zeichnung wurde in einer einmaligen Sonderauflage von 200 Exemplaren, die durch die Künstlerin signiert wurden, reproduziert. Die Siebdrucke können zu einem Sonderpreis von 195 Euro zzgl. Versand- und Verpackungskosten bei der BRAK angefordert werden. Zum Aufbau einer Serie werden in begrenzter Zahl Siebdrucke der bisherigen Preisträger Ronald Searle, Tomi Ungerer und Edward Sorel zum Preis von 195 Euro zzgl. Versand- und Verpackungskosten abgegeben.

Das Werk von Tomi Ungerer kann wegen geringer Restauflage nur noch zum Aufbau einer Serie abgegeben werden.

Edward Sorel
Preisträger 2002

Ausstellung

Werke von Marie Marcks können bei der BRAK im Rahmen einer Ausstellung besichtigt werden. Bis Ende März 2005 zeigt die BRAK 80 Werke der Preisträgerin.

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag
9.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr
Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

Bestelladresse:
Bundesrechtsanwaltskammer,
Littenstraße 9,
10179 Berlin,
Fax: 030/ 28 49 39 – 11,
E-Mail: ghetti@brak.de.

RVG Anwalts-informationen

Pünktlich zum In-Kraft-Treten des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes ist jetzt der Text des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in dem neuen Heft 4 der BRAK Informationen erschienen. Heft 4 beinhaltet darüber hinaus eine Gebührentabelle bis zum

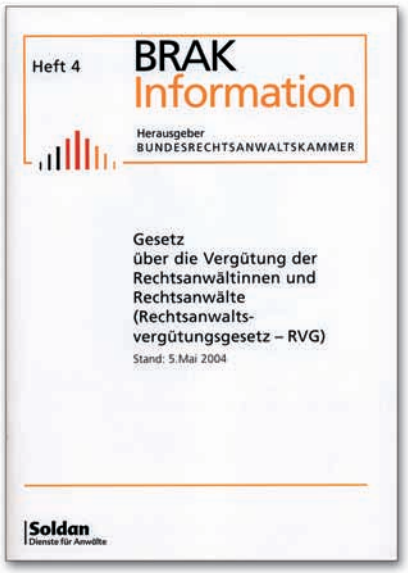

Gegenstandswert von 2,5 Mio Euro und eine Kostenrisikotabelle. Das Heft kann bei der BRAK zu einem Preis von 50 Cent zzgl. Versandkosten bestellt werden. Eine vergleichende Darstellung der Vorschriften der alten BRAGO mit dem neuen RVG von RA Bohnenkamp, Borken, ist in den BRAK-Mitteilungen Heft 3/2004, Seiten 114 ff. abgedruckt und kann auch im Internet unter www.brak.de auf der Startseite eingesehen werden. Dem BRAK-Internet zu entnehmen ist ebenfalls ein Offener Brief des Präsidenten Dr. Dombek zu den derzeit durch die Rechtsschutzversicherer an die Anwaltschaft versandten sog. Rationalisierungsabkommen sowie eine überarbeitete Fassung der Grundlagen der deutschen Anwaltsgebühren in deutscher und englischer Fassung.

RVG Mandanten-informationen

Neu im Sortiment der Mandanteninformationen ist ein kurzer Leitfaden zur Anwaltsvergütung. Unter Berücksichtigung des neuen Vergütungsrechts behandelt der Leitfaden allgemeine Fragen, die typischerweise durch die Mandanten zu den Anwaltsgebühren gestellt werden und gibt Erklärungen zu dem neuen Gebührensystem. Erklärt werden auch die Grundlagen der Anwaltshonorare, die unterschiedlichen Verfahren und die Tätigkeiten. Der Flyer kann in den Kanzleien zur Information der Mandanten ausgelegt werden und ist zum Preis von 10 Cent je Exemplar bei einer Mindestabnahme von 20 Broschüren zzgl. Versandkosten bei der BRAK abrufbar.

Informationsbroschüren der BRAK

- RVG (Stand 5.5.2004)
  Preis: 50 Cent zzgl. Versandkosten

- Mandanteninformation
  – Anwaltsgebühren – ein kurzer Leitfaden (Stand 1.7.2004)
  – Arbeitsrecht
  – Erbrecht
  – Mietrecht
  – Verkehrsrecht
  – Vorsorgevollmacht/Patiententestament
  Preis: je Broschüre 10 Cent zzgl. Versandkosten (Mindestabnahme 20 Stück)

Bestellungen über E-Mail: zentrale@brak.de

BRAK Hinweis

BRAKMagazin

Kostenlose Beilage zu den BRAK-Mitteilungen
Herausgeber: Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin,
Tel. (030) 28 49 39-0, Fax (030) 28 49 39-11.
E-Mail: zentrale@brak.de,
Internet: www.brak.de.

Verantwortlich: Schriftleitung BRAK-Mitteilungen.

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Unter den Ulmen 96-98, 50968 Köln (Marienburg),
Tel. (02 21) 9 37 38-01, Fax: (02 21)9 37 38-921.
E-Mail: info@otto-schmidt.de,
Internet: www.otto-schmidt.de.

Konten:
Stadtsparkasse Köln (BLZ 37050198) 30602155.
Postbank Köln (BLZ 37010050) 53950-508.

Anzeigen: an den Verlag.
Anzeigenleitung: Renate Becker (verantwortlich).
Es gilt die Preisliste der BRAK-Mitt. Nr. 19 vom 01.01.2004.

Druck: Boyens Offset, Heide.
Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Urheber- und Verlagsrechte:
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Beilage darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopie hergestellt werden.

DAI aktuell

Praxiswissen für junge Anwälte

Einführung in den Anwaltsberuf

Eine wichtige berufsständische Aufgabe des DAI ist es, junge Anwälte sicher und praxisnah in den Anwaltsberuf einzuführen. Diese Aufgabe hat nicht nur vor dem Hintergrund der Reform zur Juristenausbildung an Bedeutung gewonnen. Auch die scharfe Konkurrenzsituation verlangt eine sachgemäße Einführung, weil junge Anwaltskanzleien sehr schnell in finanzielle Schwierigkeiten kommen, wenn sie aus Mangel an Fachkenntnis oder wegen Anfangsfehler ihr Potential nicht voll ausschöpfen können. Gerade Berufsanfänger arbeiten typischerweise erst einmal eine Zeit lang als Einzelanwälte; ausgerechnet in dieser Zeit gibt es also keine wohlmeinenden Sozietäts-Kollegen, die aus den Schwierigkeiten der ersten Konfrontation mit der Alltagspraxis heraushelfen. Deshalb hat das Deutsche Anwaltsinstitut diesen Teil der juristischen Fortbildungsarbeit systematisch aufgebaut und mit der Gründung des Fachinstituts für junge Rechtsanwälte/innen im Jahr 2000 institutionalisiert.

Praktikerseminare

Es war klar, dass die Fortbildungsarbeit für Berufsanfänger nur dann Erfolg hat, wenn sie in enger Zusammenarbeit mit den Kammern auf regionaler Ebene stattfindet. Das Fachinstitut für junge Anwälte veranstaltet daher in enger Zusammenarbeit mit der Bundesrechtsanwaltskammer und den Rechtsanwaltskammern bundesweit Praktikerseminare. In jeweils dreitägigen Veranstaltungen werden junge Anwälte praxisnah in die Grundlagen und Tätigkeitsfelder des Anwaltsberufs eingeführt. Dazu gehören das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, die anwaltliche Tätigkeit im Zivilprozessrecht und das Anwaltsrecht (Berufsrecht, Marketing, Mandatsverhältnis, Anwaltshaftung).

RVG für junge Anwälte

Ein lebenswichtiger Teil jeder neuen Anwaltspraxis ist der Umgang mit den zu erhebenden Gebühren. Das gesamte Gebührenrecht (außergerichtlich und gerichtlich, Zivil-, Straf-, Bußgeld-, Arbeitsgerichts-, Verwaltungsgerichts-, Sozialgerichts- und Finanzgerichtsverfahren) einschließlich der Streitwertberechnung wird deshalb systematisch anhand von praktischen Fällen dargestellt. Dabei werden insbesondere die Änderungen gegenüber der BRAGO herausgearbeitet.

Beispiel: Anwaltsrecht

Das Seminar Anwaltsrecht – Berufsrecht, Marketing, Mandatsverhältnis, Anwaltshaftung – vermittelt das notwendige Wissen. Es behandelt die berufsrechtlichen Grundlagen, analysiert Rechte und Pflichten aus dem Mandatsvertrag und zeigt Haftungsfallen auf. Auch eine Darstellung der Möglichkeiten zulässigen anwaltlichen Marketings zur erfolgreichen Mandantenakquise fehlt nicht.

Neu: Praxiswissen

Abgerundet wird das Programm durch die neue Reihe „Praxiswissen“. Diese Veranstaltungen bieten in den einzelnen Fachinstituten auch für die Zielgruppe der jungen Anwälte ab 2005 erstmals praxisnahe Einführungsveranstaltungen.

Angeboten werden Einführungsveranstaltungen für Junganwälte, u.a. zum Arbeitsrecht, Familienrecht, Strafrecht und Gesellschaftsrecht.

Praxiswissen Arbeitsrecht

Die Veranstaltung vermittelt solide Grundkenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsrechts. Der Inhalt des Seminars orientiert sich an der täglichen praktischen Arbeit der Anwälte. Erörtert werden arbeitsrechtliche und verfahrenstechnische Probleme – von der Annahme des Mandats über die außergerichtliche, die gerichtliche Vertretung – bis hin zur Abrechnung.

RAin Dr. Katja Mihm, Bochum
Fachinstitut für junge Anwälte im DAI

Praktikerseminare

- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Zivilprozessrecht
- Anwaltsrecht – Berufsrecht, Marketing, Mandatsverhältnis, Anwaltshaftung

Berlin	ab 12.02.2005
Köln	05.03.2005
München	23.04.2005
Hamburg	03.09.2005
Bochum	10.09.2005
Frankfurt	05.11.2005

Praxiswissen

- **Arbeitsrecht:**
  Bochum 15.04.-16.04.2005
- **Familienrecht:**
  Berlin 17.02.-19.02.2005
- **Strafrecht:**
  Frankfurt 01.07.-02.07.2005
- **Gesellschaftsrecht:**
  Bochum 17.03.-19.03.2005
  21.04.-22.04.2005

Ihre Maus hat etwas Besseres verdient.

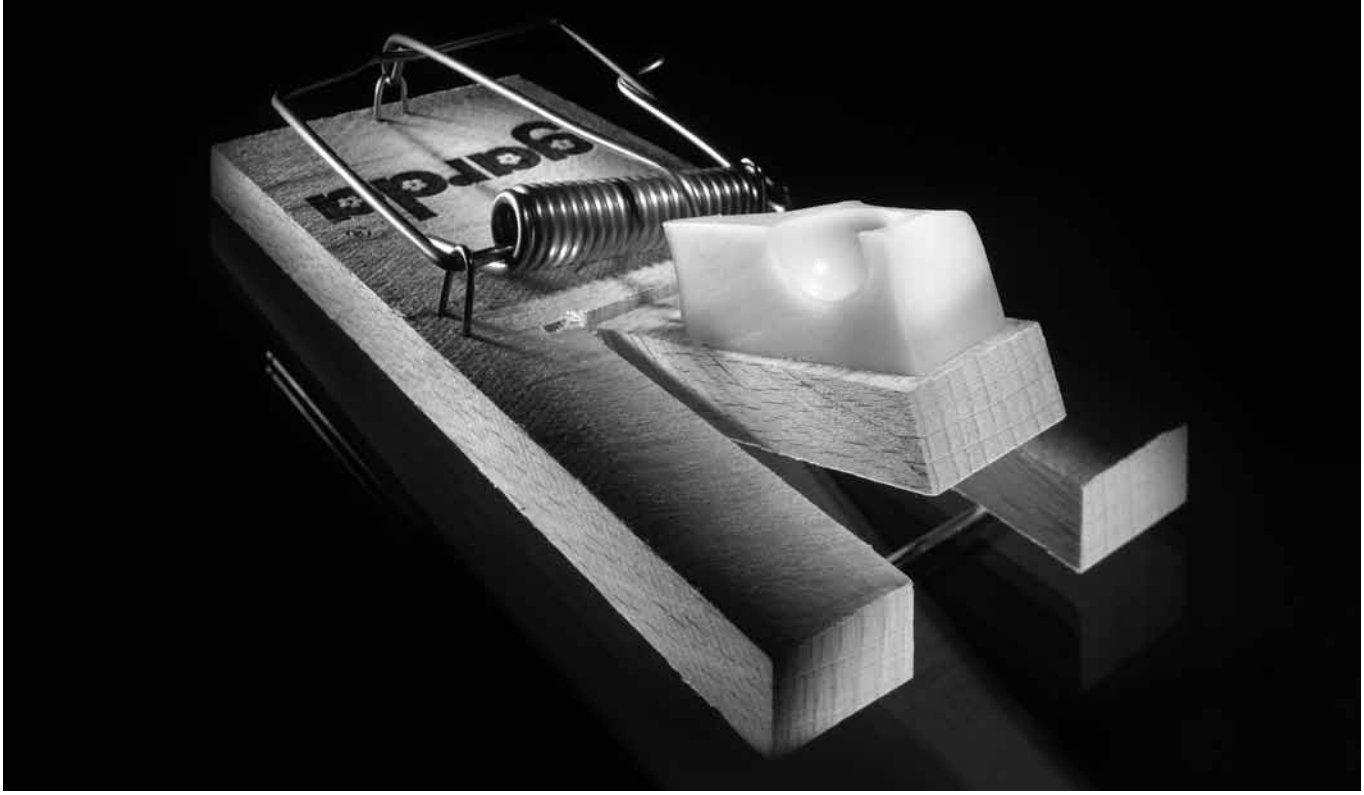

www.zr-report.de Die große Online-Datenbank für kleines Geld aus dem Hause Dr. Otto-Schmidt. Für nur 98,– € im Jahr in 60.000 BGH- und OLG-Entscheidungen in Zivilsachen wühlen. Alle voll zitierfähig. Jede Woche kommen mehr als 50 neue dazu. Und das Beste daran: Wenn Sie sich jetzt zum Kennenlernen anmelden, dürfen Sie 3 Monate lang rund um die Uhr in **www.zr-report.de** wühlen und müssen dafür außer Ihren Einwahl- und Verbindungsentgelten keinen Cent zahlen. Mit etwas Glück können Sie sogar noch eine original Logitech® Cordless Click!™ Optical Mouse aus der Limited Edition gewinnen. Teilnahmebedingungen und alles Weitere unter **www.zr-report.de**

Verlag Dr. Otto Schmidt KG · Unter den Ulmen 96–98 · 50968 Köln · www.otto-schmidt.de

Verlag Dr. Otto Schmidt Köln

Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Der Vorwerk hat mehr auf der Pfanne als die andern.

Das renommierte Prozess-Formular-Buch von Vorwerk ist auch ein ausgezeichnetes Handbuch. Damit lassen sich die Ansprüche Ihrer Mandanten auch nach neuester Rechtslage einfach besser durchsetzen. Von der Mandatsübernahme über die außergerichtliche Streitbeilegung und das Mahnverfahren bis zur Zwangsvollstreckung finden Sie hier alles, was Sie Zeit und Kosten sparend zum Ziel führt: Mehr als 1.000 topaktuelle Muster mit ausführlichen Erläuterungen und Anmerkungen zum neuen Vergütungsrecht. Wertvolle Praxistipps, taktische und strategische Hinweise, hilfreiche Checklisten. Und alle Muster zusätzlich auf CD. Das Prozess-Formular-Buch. Einfach bestellen. Doppelt gut.

BESTELLSCHEIN
Fax (02 21) 9 37 38-943

☒ Ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Vorwerk (Hrsg.) **Das Prozess-Formular-Buch**
Herausgegeben von RA beim BGH Dr. Volkert Vorwerk. Bearbeitet von 36 erfahrenen Praktikern. 8., überarbeitete Auflage 2005, rd. 2.700 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD mit allen Mustern ca. 112,– € [D]. Erscheint Januar 2005. ISBN 3-504-07016-1

Name | PLZ | Ort

Straße | Datum | Unterschrift | 10/04

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln